



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 07.01.2022 - 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

43. Änderung der Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Verleihung von Lehrbefugnissen

44. Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 43

Änderung der Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), § 13g Satzungsteil Studienrecht sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG hat das Rektorat der Universität Wien nach Anhörung des Vorsitzenden des Senats, der Vorsitzenden des Universitätsrats sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung folgende Verordnung mit Regelungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beschlossen:

Die Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 21.09.2021, 50. Stück, Nr. 232, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 10.12.2021, 7. Stück, Nr. 24, werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(3) Als gültiger Nachweis gilt ein „2,5G-Nachweis“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Z 3 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, mit der Maßgabe, dass (sofern nicht ein „2G-Nachweis“ vorgelegt wird) die Abnahme des molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Abweichend davon gilt für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen (ausgenommen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) für den in Abs. 1 zweiter Satz genannten Personenkreis: Als gültiger Nachweis sind kumulativ ein „2,5G-Nachweis“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Z 3 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021 sowie ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. § 21 Abs. 11 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021 ist sinngemäß anzuwenden. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(5) Die jeweils gültigen Nachweise sind auf der Website <https://studieren.univie.ac.at/info> bekannt zu machen.“

2. An § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 3 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 07.01.2022, 11. Stück, Nr. 43 tritt mit 10. Jänner 2022 in Kraft.“

Die Vizerektorin:
Schnabl

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 44

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 03.01.2022, ZI/Habil 02/771/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Herwig Weber auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Vergleichende Literaturwissenschaft**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 03.01.2022, ZI/Habil 02/780/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien HS-Prof. Dr. Theodoros Alexopoulos auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Geschichte und Theologie des christlichen Ostens**“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.